

Produktinnovationen in der Finanzwirtschaft

Im Spannungsfeld zwischen betriebswirtschaftlichen Interessen und regulatorischen Vorgaben gehören in der Finanzwirtschaft auch Produktinnovationen, Digitalisierung und zunehmende Technisierung zum Alltag. Die zu beachtenden regulatorischen Anforderungen sind vielfältig und bleiben anspruchsvoll.

Der nachfolgende Artikel beleuchtet wichtige geldwäscherechtliche Vorgaben bezüglich der Einführung von neuen Produkten und Technologien. Unabhängig hiervon sind die Vorgaben der MaRisk AT 8.1 zum Neu-Produkt-Prozess als Rahmensetzung zu beachten.

Von Robo-Advisors in der Vermögensverwaltung über Kryptoanlagen bis hin zu vollständig digitalisierten Vertriebswegen durch Banking-Apps: Benutzerfreundliche Anwendungssoftware, innovative Anlagesegmente und mobile Vertriebskanäle prägen den Alltag in der Finanzbranche. Die moderne Bank ist mittlerweile ein Multikanal-Unternehmen. Sowohl Produktneuheiten als auch innovative Vertriebs- und Kommunikationswege sollen beim Kunden – oder besser: Nutzer – keine Wünsche offenlassen.

Dabei müssen Finanzinstitute sicherstellen, dass neue Produkte, Vertriebswege oder Technologien nicht die Anonymität von Geschäftsbeziehungen und Zahlungsströmen begünstigen und für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können. Sie müssen sicherstellen, dass die internen Sicherungsmaßnahmen Schritt halten mit den neuen Entwicklungen und Technologien.

Dies gilt umso mehr, wenn Teile der Wertschöpfungskette auf externe Kooperationspartner übertragen oder interne Sicherungsmaßnahmen ausgelagert werden. Die BaFin hat bei ihrer jüngsten Fachtagung zur Geldwäscheverhinderung im Spätherbst 2023 genau hier Defizite aufgezeigt.

Verhinderung von Missbrauch

Der Gesetzgeber hat den GwG-Verpflichteten einen klaren rechtlichen Rahmen für den Umgang mit neuen Produkten und Technologien gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG gehört zu den internen Sicherungsmaßnahmen „[...] die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen“.

Die BaFin hat diese gesetzliche Anforderung in Abschnitt 3.4 ihrer allgemeinen Auslegungs- und Anwendungshinweise (Stand 10/2021) um folgenden Satz ausgeweitet: „*Geeignet ist die Maßnahme, wenn mit ihr in Bezug auf die jeweilige Risikosituation der verfolgte Zweck erreicht werden kann.*“

Ungeachtet dieser gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zeigt die BaFin regelmäßig auch im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit, welche Bedeutung sie der genauen risikoanalytischen Kenntnis neuer Produkte und/oder Geschäftsmodelle beimisst. So hat die Exekutivdirektorin der BaFin für den Bereich „Abwicklung und Geldwäscheprävention“, Birgit Rodolphe, auf der bereits erwähnten Fachtagung mehrfach und ausdrücklich betont, dass Verpflichtete neue Produkte und Geschäftsmodelle

kennen, verstehen und auch hinterfragen müssen, um die sich daraus ergebenden Geldwäscherisiken richtig einschätzen zu können.

In diesem Kontext stellen die nachfolgenden Überlegungen und Ausführungen einen Best-Practice-Ansatz dar. Sie sind nicht als abschließend zu verstehen.

Eingehende Überprüfung

Um eine angemessene Analyse neuer Produkte und Technologien vornehmen zu können, benötigt der Beauftragte Geldwäsche- und Betrugsprävention konkrete Informationen zum beabsichtigten Vorhaben. Art und Umfang dieser Informationen sind dabei vom geplanten Vorhaben abhängig.

Zu Beginn der Analyse sollten zumindest

- ▶ das Konzept mit einer entsprechenden Produktbeschreibung zum Projektvorhaben,
- ▶ der Vorstandsbeschluss zur Planung bzw. geplanten Umsetzung dieses Vorhabens sowie
- ▶ bereits durchgeführte Risikoeinschätzungen anderer Geschäftsbereiche des Instituts (z. B. der Internen Revision oder des Compliance-Beauftragten)

vorliegen.

In Abhängigkeit von Verlauf und eventuellen Zwischenergebnissen der weiteren Analyse sind unter Umständen noch weitere Informationen oder Unterlagen hinzuzuziehen.

Analysephase

Die Analyse des neuen Produktes bzw. der neuen Technologie sollte in Anlehnung an die jährliche Risikoanalyse i.S.d. § 4 GwG in Risikofelder aufgliedert werden. Dabei kann es je nach Vorhaben durchaus vorkommen, dass einige dieser Risikofelder kaum oder gar nicht tangiert werden. Dennoch sollte auch dies entsprechend dokumentiert werden.

Als Orientierung kann die Aufteilung in nachfolgende Risikofelder genutzt werden:

- ▶ Produkte
- ▶ Transaktionen
- ▶ Länder
- ▶ Kunden
- ▶ Vertriebswege
- ▶ Organisatorische Veränderungen

Dabei sollte zu Beginn der Analysephase ein Mindestmaß an sog. Leitfragen abgearbeitet werden, aus denen sich dann, sofern einschlägig, Folgefragen und/oder der weitere Handlungsbedarf ergeben.

Auf Basis der nachstehenden Übersicht sollte das Projektvorhaben analysiert und bewertet werden.

Produkte

- ▶ Werden bestehende Produkte beeinflusst?
- ▶ Ermöglicht das neue Produkt die Anonymität der Kunden/Transaktionen?
- ▶ Decken die bestehenden Typologien alle Einfallstore des neuen Produktes ab?
- ▶ Sind weitere Sicherungsmaßnahmen erforderlich?
- ▶ Wird das Produkt in der Risikoanalyse ausreichend analysiert?
- ▶ Handelt es sich um ein klassisches Bankprodukt?
- ▶ Handelt es sich um ein standardisiertes Produkt der Bank oder der Bankengruppe?
- ▶ Ist ein ggfs. nicht reguliertes Fintech-Unternehmen eingebunden?

Transaktionen

- ▶ Wird die bestehende Transaktionsabwicklung beeinflusst?
- ▶ Können die Transaktionen über ein Monitoring-System überwacht werden? Sind ggf. spezielle Indizien hierfür notwendig?
- ▶ Erfolgt die Verbuchung als Sammeltransaktion?
- ▶ Sind die echten Auftraggeber der Zahlungen erkennbar?
- ▶ Sind Transaktionen nur für bereits identifizierte Kunden möglich?

Länder

- ▶ Sind Geschäftsbeziehungen/Transaktionen mit Bezug zu FATF-Risikoländern möglich?
- ▶ Sind Geschäftsbeziehungen/Transaktionen mit Bezug zu Drittstaaten mit hohem Risiko gemäß EU-Kommission möglich?
- ▶ Sind Geschäftsbeziehungen/Transaktionen mit Bezug zu sanktionierten Ländern möglich?
- ▶ Sind andere Länder verstärkt an dem Vorgang beteiligt?

Kunden

- ▶ Wird der bestehende Kundenannahmeprozess eingehalten?
- ▶ Ist die PEP-Prüfung sichergestellt?
- ▶ Ist die Embargo-Prüfung sichergestellt?
(Hinweis: Diese Prüfung liegt in der Zuständigkeit der Verpflichteten.)
- ▶ Ist die Erfassung der Kundendaten im EDV-System der Bank sichergestellt?
- ▶ Ist die Erfüllung sämtlicher geldwäscherechtlicher Vorschriften sichergestellt?
 - Identifizierung
 - Feststellung wirtschaftlich Berechtigter
 - Überwachung
 - Aktualisierung der Kundendaten
- ▶ Spricht das Produkt bestimmte Risikokundengruppen an (bspw. bargeldintensive Unternehmen)?
- ▶ Findet ein persönlicher Kundenkontakt statt?

Vertriebswege

- ▶ Werden bestehende Vertriebswege beeinflusst?
- ▶ Unterstützt der neue Vertriebsweg die Anonymität?

Thomas Schröder

Abteilungsleiter Geldwäsche- und Betrugsprävention,
E-Mail: thomas.schroeder@dz-cp.de

Organisatorische Veränderungen

- ▶ Findet die gesamte Wertschöpfungskette ausschließlich in der Bank statt?
- ▶ Gibt es Veränderungen von Zuständigkeiten?
- ▶ Sind Veränderungen des IKS notwendig?
- ▶ Sind zusätzliche Kontrollen des Geldwäschebeauftragten notwendig?

Bewertung und Maßnahmenplanung

Die im Rahmen der Analyse gewonnenen institutsspezifischen Erkenntnisse sind im Hinblick auf mögliche Maßnahmen zu bewerten. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Ergibt sich Handlungsbedarf im Hinblick auf die Ausgestaltung der institutsspezifischen Vorkehrungen zur Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbaren Handlungen, ist auch für die eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen eine entsprechende Dokumentation vorzunehmen.

Abhängig von dem Ergebnis der Gesamtbewertung sowie der Anpassung von bestehenden Sicherungsmaßnahmen, Kontrollmaßnahmen und der Ergänzung zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen hat u.U. eine unterjährige Anpassung der Risikoanalyse zu erfolgen.

Fazit

Produktinnovationen und neue Technologien gehören für Finanzinstitute mittlerweile zum Alltagsgeschäft. Um ihren Missbrauch zur Begehung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen zu verhindern, müssen Finanzinstitute geeignete Maßnahmen schaffen und auch weiterentwickeln.

Die Analyse des neuen Produktes bzw. der neuen Technologie sollte analog der jährlichen Risikoanalyse in Risikofelder aufgliedert werden. Die angemessene Dokumentation von Analyse, Bewertung und Maßnahmenplanung sollte dabei ebenso selbstverständlich sein wie die frühzeitige Einbindung des Geldwäschebeauftragten in den Gesamtprozess. ■